

# Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2023 - 2031

## I. Rechtsgrundlage

Gemäß § 98 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA besteht die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Er ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Kann der Ausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Die Haushaltssatzung 2023 der Stadt Aschersleben weist im Ergebnisplan einen Fehlbetrag von 6.288.400 Euro aus. Auch in den Jahren 2024 – 2026 werden im Ergebnisplan Fehlbeträge erwartet, so dass insoweit die Verpflichtung besteht, nach § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Darüber hinaus ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch dann aufzustellen, wenn die Kommune nicht in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Konzept sind für diesen Fall der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG wiederherzustellen.

Hierbei ist auch ausdrücklich die Verfügung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises zum Haushalt 2022 vom 14. 01. 2022 – Az.: 10.15.2.01.00-Ae-1987/21 einzubeziehen. Gemäß Punkt 2 hat die Stadt Aschersleben die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und in der nächsten Haushaltssatzung konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

## II. Ausgangssituation

Die Stadt Aschersleben weist seit 2004 Haushaltsfehlbeträge aus. Bis zur Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik sind **Altfehlbeträge** in einer Größenordnung von ca. **9,5 Millionen Euro** aufgelaufen.

Die Stadt Aschersleben hat zum 01. 01. 2013 erstmals ihre Geschäftsvorfälle auf Grundlage des doppelischen Haushaltssystems erfasst.

Die Eröffnungsbilanz wurde mit Beschluss vom 05. 04. 2017 vom Stadtrat bestätigt.

Der Jahresabschluss 2013 wurde am 23. 02. 2022 vom Stadtrat entgegen genommen. Der Jahresabschluss 2014 wird im 4. Quartal 2022 dem Rechnungsprüfungsamt übergeben. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 bis 2021 liegen noch nicht vor. Daher kann über die tatsächliche Entwicklung der Fehlbeträge im Ergebnishaushalt für die Jahre 2015 - 2021 noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

Im Bereich der Finanzrechnung stehen aber insoweit die Bankbestände und die Höhe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung zum jeweiligen Jahresende fest und sind dahingehend auch unveränderbar.

So konnte das Jahr 2021 geldbestandsmäßig positiv abgeschlossen werden.

### **III. Schuldenstatus**

#### **a) Investitionskredite**

Die Stadt Aschersleben hatte zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz am 01. 01. 2013 Investitionskredite in Höhe von 68.595.504,84 Euro zu bilanzieren.

Durch Tilgungen, insbesondere auch durch die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II werden diese bis zum 31. 12. 2023 auf 40.758.180,86 Euro verringert.

Aus den noch vorhandenen Investitionskrediten ergeben sich für die kommenden Haushaltsjahre die im Ergebnisplan jährlich veranschlagten Zinsaufwendungen, die sich ab dem Jahr 2025 allerdings noch ändern können, da ab diesem Zeitpunkt erstmalig wieder Umschuldungen möglich sind.

Aufgrund der Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II hat die Stadt noch bis einschließlich zum Jahr 2027 erhöhte Tilgungsleistungen zu erbringen. Danach gehen die Tilgungsverpflichtungen erheblich zurück (siehe Finanzplan, Anlage 2, Ziffer 26), so dass ab dem 01. 01. 2028 eine erhebliche Entlastung der Stadt Aschersleben zu verzeichnen ist.

Trotz der Belastungen durch die damit verbundenen Tilgungsverpflichtungen ist festzustellen, dass mit der Teilnahme an STARK II eine erhebliche Verbesserung der Finanzsituation der Stadt Aschersleben verzeichnet werden konnte und auch künftig werden kann. Zudem hat durch die noch anhaltende Niedrigzinsphase die Höhe der von der Stadt Aschersleben jährlich aufzubringenden geringeren Zinsleistungen für Investivkredite die Haushaltssituation der Stadt Aschersleben insoweit in den vergangenen Jahren nachhaltig verbessert.

Allerdings ist ab dem Jahr 2022 mit einem erheblichen Anstieg der Zinssätze zu rechnen, da die EZB erstmalig seit Jahren die Leitzinssätze erhöht hat, um der erheblichen Inflation entgegen zu wirken.

b) Die Höhe der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite beträgt zum Stichtag 31. 12. 2021 5.500.000 Euro.

Nach momentanem Kenntnisstand wird sich die voraussichtliche Kassenkreditinanspruchnahme zum 31. 12. 2022 wiederum auf 5.500.000 Euro belaufen.

Seit dem Jahr 2017 war ein deutlicher Abbau der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zu verzeichnen. So wurde im Jahr 2018 die Liquiditätshilfe von verbundenen Unternehmen in Höhe von 400.000 Euro zurückgezahlt. Auch wurde die letzte Rate für die Rückzahlung der Liquiditätshilfe für Drohndorf vom Land 2019 getilgt, so dass insoweit keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten mehr bestehen.

Die Jahre 2020 und 2021 haben allerdings Corona-bedingt zu erheblichen Einnahmerückgängen, insbesondere bei den Einkommensteueranteilen gegenüber den ursprünglichen Steuerschätzungen, geführt. Gleichzeitig sind die Corona-bedingten Ausgaben gestiegen.

Zwar haben Bund und das Land Sachsen-Anhalt versucht, dem durch Corona-Hilfe-Gesetze entgegen zu wirken.

Ein 100 %-Ausgleich der zu verzeichnenden Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben konnte damit jedoch nicht erreicht werden.

Es wurde allgemein davon ausgegangen, dass erst im Jahr 2023 die Steuereinnahmen wieder die Höhe wie vor der Corona-Pandemie erreichen werden.

Nach Auffassung des Arbeitskreises Steuerschätzung klingen in den Jahren 2022 bis 2024 die Wirkungen der Steuerrechtsänderungen auf das Steueraufkommen aus und können teilweise durch positive gesamtwirtschaftliche Effekte kompensiert werden.

Allerdings hat sich infolge der Ukraine-Krise die Situation verschärft.

Ein extremer Preisanstieg ist insbesondere auf dem Energiesektor zu verzeichnen, der nicht aufgefangen werden kann. Insoweit sind im Haushalt 2023 aufgrund der Ankündigungen der Energieversorger erhebliche Mehrausgaben für Gas, Strom und Fernwärme gegenüber den ursprünglichen Planungen zu erwarten.

Dies trifft die Stadt Aschersleben im selben Umfang wie alle Privathaushalte oder Unternehmen in der Bundesrepublik.

Unter Einbeziehung dessen ist im Finanzplan (Anlage 2) 2022- 2031 ab 2027 dennoch wieder eine positive Entwicklung hinsichtlich der Salden erkennbar, so dass die bis dahin aufgelaufenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ab diesem Zeitpunkt wieder abgebaut werden können, bis dahin ist jedoch kein Abbau der Liquiditätskreditinanspruchnahme zu erwarten.

Aus der Anlage wird ersichtlich, dass die Verbindlichkeiten ab dem Jahr 2027 bis zum Jahr 2031 dennoch so weit als möglich abgebaut werden sollen.

Im Jahr 2031 soll die Liquiditätskreditinanspruchnahme erstmalig unter der Genehmigungsgrenze gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA liegen.

#### **IV. Konsolidierung**

Um das Konsolidierungsziel – Abbau der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung – zu verfolgen und zu erreichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

## **a) Allgemeine Haushaltswirtschaft**

Bei der Haushaltsführung ist Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach wie vor das oberste Gebot. Die Haushaltskonsolidierung ist nach wie vor stetig voranzutreiben und entsprechend konsequent umzusetzen. Nicht in Anspruch genommene Planansätze für Aufwendungen und Auszahlungen sind zur Absenkung des Defizits einzusparen.

In diesem Zusammenhang wurde durch den Oberbürgermeister am 06. 09. 2022 eine haushaltswirtschaftliche Sperre für das Jahr 2022 verhängt.

Vom Mittel der haushaltswirtschaftlichen Sperre ist extensiv auch in den Folgejahren Gebrauch zu machen, um insbesondere auch den inflationsbedingten Kostensteigerungen und dem Anstieg der Energiekosten entgegen zu wirken.

Da sich die Stadt Aschersleben von Pflichtaufgaben generell nicht trennen kann, sind die freiwilligen Leistungen/Aufgaben in jedem Einzelfall auf den Prüfstand zu stellen.

Die Priorität ist daher vorrangig auf die Bewertung der freiwilligen Aufgaben – neben der Evaluierung der bereits beschlossenen Maßnahmen der Vorjahre – zu richten.

Mit Beschluss vom 08. 07. 2020 hat der Stadtrat entschieden, sich von der Aufgabe Frauenhaus zu verabschieden und das Frauenhaus ab dem 01. 01. 2021 **ohne Zuschussverpflichtung** der Stadt Aschersleben durch einen freien Träger betreiben zu lassen.

Dieser Beschluss wurde auch entsprechend umgesetzt, so dass hierdurch der Zuschussbedarf im Produkt 3.1.5.60 gegenüber dem Jahr 2020 um jährlich **58.300 Euro** reduziert werden konnte.

Weiterhin wurde das Objekt Douglasstraße nach Übergabe der Aufgabe Frauenhaus im Jahr 2021 veräußert, so dass die Stadt von den hohen Unterhaltungs- und Investitionskosten für das Objekt befreit ist.

## **b) Für die einzelnen Bereiche sind folgende Vorgaben maßgeblich:**

### Erträge/Einzahlungen

Die Möglichkeiten zur Erzielung von ordentlichen Erträgen/Einzahlungen sind soweit als möglich sozialverträglich auszuschöpfen.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer liegen nach wie vor über dem Landesdurchschnitt. Die Einnahmen in diesem Bereich konnten mit Ausnahme der Gewerbesteuer, die naturbedingt immer wieder Ausschlägen nach oben und unten unterliegt, stabil gehalten werden.

Dies wird auch vom Landkreis bei der jährlichen Betrachtung der Kreisumlage so eingeschätzt.

Insoweit hat die Stadt Aschersleben bereits in der Vergangenheit den Grundstein dafür gelegt, die Steuererträge/-einzahlungen nachhaltig dauerhaft zu erhöhen

Darüber hinausgehende Hebesatzerhöhungen erscheinen jedoch weder der Bevölkerung zumutbar, noch vertretbar. Zudem sind diese auch kontraproduktiv, da steuerliche Mehrerträge/-einzahlungen wiederum regelmäßig zu einer höheren Steuerkraft und damit zu einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen bei gleichzeitigem Anstieg der Kreisumlagebelastung in künftigen Jahren führen.

Unabhängig davon bleibt abzuwarten, wie sich die Reform des Grundsteuerrechts auf die künftigen Einnahmen aus Grundsteuer A und B entwickeln wird. Hierzu sind im jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen möglich, allerdings muss es Ziel der Stadt Aschersleben sein, die Einnahmen aus der Grundsteuer zumindest in der jetzigen Höhe auch in den Jahren ab 2025 beizubehalten.

Zusätzlich hat die Stadt zum 01. 01. 2016 die Zweitwohnungssteuer eingeführt, wodurch jährlich anwachsend Mehreinnahmen/-einzahlungen von 20.000 Euro im Jahr 2016 auf 54.500 Euro jährlich ab dem Haushaltsjahr 2020 zu verzeichnen waren.

Infolge von Corona war allerdings im Jahr 2021 ein Rückgang der Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer zu verzeichnen.

Hier ist die Tendenz jedoch wieder steigend.

Für die Bereiche Abwasser, Straßenreinigung und Bestattungswesen gelten auch im Jahr 2023 kostendeckende Gebühren im gesamten Stadtgebiet. Diese wurden mit entsprechenden Stadtratsbeschlüssen vom 25. 11. 2020 fortgeschrieben. Im Jahr 2023 erfolgen neue Kalkulationen, um die Kostendeckung auch im Zeitraum von 2024 - 2026 sicherzustellen. Bei der Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser sowie der Betriebskostenbeteiligung für die Nutzung von Sportstätten durch Vereine ist zwingend eine Erhöhung der entsprechenden Entgelte im Jahr 2023 vorzunehmen, zumal auch hier der Anstieg der Energiekosten nachhaltig zu Buche schlägt.

Die Gebührensatzungen bzw. die Entgeltordnungen für die Nutzung der städtischen Sporthallen und der Dorfgemeinschaftshäuser wurden zum 01. 01. 2012 entsprechend angepasst. Dabei wurden auch die Befreiungstatbestände kritisch überprüft. Angesichts der Kostenentwicklung durch die Inflation ist jedoch ab dem Jahr 2023 eine sozialverträgliche Anpassung der Nutzungsentgelte durch den Stadtrat zu beschließen, um den allgemein zu verzeichnenden Kostensteigerungen, insbesondere im Energiebereich hinreichend Rechnung zu tragen und den Zuschussbedarf der Stadt insoweit reduzieren zu können.

Hier ist durch die zuständigen Fachämter die erforderliche Kalkulation als Grundlage für entsprechende Beschlüsse vorzubereiten.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass ein Großteil der Dorfgemeinschaftshäuser nach wie vor eine Mischnutzung ausweist, z. B. als Sitz der Ortschaftsverwaltung, Kindereinrichtung oder Jugendclub, so dass nicht alle anfallenden Unterhaltungs- und Betriebskosten anteilig über Vermietungen refinanziert werden können, sondern als laufender Verwaltungsaufwand anfallen, und die entsprechenden Kostenbelastungen für die Stadt Aschersleben entstehen.

Zudem hat die Corona-Pandemie dazu geführt, dass die Dorfgemeinschaftshäuser anders als in den Vorjahren eine erheblich geringere Auslastung zu verzeichnen hatten, verbunden mit dementsprechend geringeren Einnahmen.

Im Bereich der Vermietung städtischer Objekte an private Dritte werden folgende Mehreinnahmen erwartet:

Vermietung Dorfgemeinschaftshäuser	2.000 Euro jährlich
Vermietung Ratskeller	300 Euro jährlich

Im Jahr 2015 hat der Stadtrat die Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen.

Hier sind entgegen der ursprünglichen Planung um 40.000 Euro auch in den Jahren 2023 - 2026 jährlich **130.000 Euro**, Buchungsstelle 5.5.2.10.4321000, an Einnahmen zu erwarten.

Die Festsetzung der entsprechenden Umlagen erfolgt kontinuierlich für jedes Wirtschaftsjahr nach Zugang der Umlagebescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände.

#### Personalaufwendungen/-auszahlungen

Die aufgabenkritische Prüfung des Personalbestandes ist als Daueraufgabe zu verfolgen. Um den sich hieraus ergebenden Beitrag zur Haushaltskonsolidierung aufzuzeigen, wurde ein Personalentwicklungskonzept erstellt und dem Stadtrat der Stadt Aschersleben am 22. 06. 2017 vorgestellt.

Als strategische Planungsgrundlage bis zum Jahr 2028 berücksichtigt das Konzept sowohl Aspekte der Personalentwicklung als auch der Konsolidierung und soll die Stadt Aschersleben befähigen, trotz Stellen- und Personalabbau auch in Zukunft bürger- und familienfreundlich Dienstleistungen zu erbringen.

Das vorhandene Personal und damit verbunden die Personalaufwendungen/-auszahlungen sollen im Rahmen des Vertretbaren, ohne dass die Aufgabenerfüllung darunter leidet, weiter abgebaut werden. Im Jahr 2023 sind es zwar mehr Stellen als im Jahr 2022, aber hierbei ist zu berücksichtigen, dass Stellen hinsichtlich Zeitaufwand und Eingruppierung überprüft wurden und Neueinstellungen altersbedingt regelmäßig zunächst in geringeren Stufen eingruppiert, und hierdurch Kosteneinsparungen erreicht werden.

Frei werdende Stellen werden so weit als möglich und rechtlich zulässig nicht wieder oder nur intern zu besetzen.

Unabhängig davon ist das Personalentwicklungskonzept fortzuschreiben, da zahlreiche Beschäftigte aus den geburtenstarken Jahrgängen bis zum Jahr 2032 aus den Diensten der Stadt Aschersleben ausscheiden werden.

#### Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind kontinuierlich sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparmöglichkeiten zu prüfen.

Organisatorische Veränderungen oder Optimierungen des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen/Auszahlungen zu reduzieren.

Dementsprechend sind nach wie vor Liegenschaften, die für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind, soweit als möglich zu veräußern. Weiterhin sind folgende Maßnahmen zur Verminderung/Stabilisierung der Aufwendungen/Auszahlungen in diesem Bereich vorgesehen:

- Optimierung des Gebäude- und Immobilienmanagements durch eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Räumen bzw. Flächen bei optimaler Kostensituation
- Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. Energieeffizienzsteigerung, Nutzung erneuerbarer Energien, sukzessive Umstellung auf LED, Reduzierung der Raumtemperatur, Reduzierung der Beleuchtung in öffentlichen Gebäuden  
Durch die drastisch gestiegenen Preise im Energiesektor ist auch hier der Druck erhöht, Verbräuche zu senken.  
Dies betrifft insbesondere die Straßenbeleuchtung, die Wärmeversorgung und den Stromverbrauch in öffentlichen Gebäuden.  
Allerdings muss es hier Ziel sein, die Kostensteigerungen abzumildern, die Ausgaben für Energie auf die Werte des Vorjahres reduzieren zu können, ist angesichts der Preisentwicklungen im Energiesektor jedoch utopisch.
- Aufgrund der Energiekostenentwicklung sollten ursprünglich im Bereich der Straßenbeleuchtung die Kosten in der Buchungsstelle 5.4.5.11.5221000 von 815.000 Euro auf 1.470.000 Euro steigen. Jedoch soll durch eine Reduzierung der Anzahl der Leuchten bzw. der Beleuchtungsintensität die Ausgabe auf 1.170.000 Euro reduziert werden.
- Planung von konkret bereitzustellenden Mitteln für die Gebäudeunterhaltung, z. B.:
  - Veränderung der Intervalle bei sogenannten Schönheitsreparaturen;
  - Reduzierung wartungs- und damit kostenintensiver technischer Anlagen und Geräte.
- Optimierung der Grünflächenunterhaltung (durch Festlegung von Standards, Verbesserung innerer Abläufe, Abwägen von Investitions- und Folgekosten oder Fremdvergabe von Leistungen)
- Optimierung der Reinigungsleistung in städtischen Objekten  
Die Reinigungsleistungen in den städtischen, über mehrere Produkte verteilten Objekten sollen auf den Prüfstand gestellt und gemeinsam ausgeschrieben werden, dadurch sollen Einsparpotenziale trotz zu verzeichnender Kostensteigerungen erreicht werden.

#### **mögliche Einspareffekte für vorgenannte Maßnahmen:**

**100.000 Euro jährlich**

#### Verwaltungsprozesse

- Optimierung des Beschaffungswesens:
  - Abschluss von Rahmenbezugsverträgen;
  - Jahresausschreibungen und Inanspruchnahme von Rabattmöglichkeiten.
- Optimierung der Mitarbeiter-Fortbildung (z. B. Durchführung von Inhouse-Schulungen und Multiplikationsveranstaltungen oder Online-Seminaren)
- Optimierung des Fuhrparkmanagements:
  - Verringerung der Anzahl von Fahrzeugen bzw. Beschaffung sparsamer Fahrzeuge
- Beschränkung der Fachliteratur, Zeitungen/Zeitschriften und sonstigen Printmedien auf tatsächliche Notwendigkeit, ggf. ist eine ämterübergreifende Nutzung zu ermöglichen;
- jährliche Überprüfung der bestehenden Versicherungen hinsichtlich Aktualität, Gültigkeit, Deckungssummen und Konkurrenzangeboten

- Verstärkung interkommunaler Zusammenarbeit  
Hier werden bereits insbesondere im EDV-Bereich sowie Arbeitssicherheit Leistungen für die Kooperationspartner gegen Entgelt erbracht. Zudem wird seit dem 01.01.2018 die Personalkostenrechnung für die Stadt Falkenstein/Harz gegen Entgelt übernommen, was zusätzliche Erträge generiert.  
Im Rahmen der interkommunalen Kooperation wird seit dem 01. 01. 2020 gegen Kostenerstattung die EDV-Betreuung für die Stadt Seeland vorgenommen.  
Aufgrund der entsprechenden Verträge erzielt die Stadt Aschersleben hierdurch auf folgenden Buchungsstellen jedes Jahr Einnahmen; im Jahr 2023 sind hier vorgesehen:
 

1.1.1.40.4482000	33.700 Euro
1.1.1.40.4487000	12.000 Euro
1.1.1.61.4482000	56.000 Euro

 Schließlich werden Vergaben nach VOB und VOL für die Kooperationspartner teilweise durch die Stadt Aschersleben durchgeführt (1.1.1.20.4482000 – 2.700 Euro).
- Zur Reduzierung des Aufwandes für Wahlbekanntmachungen werden seit der am 08. 07. 2020 vom Stadtrat beschlossenen Änderung der Hauptsatzung Wahlbekanntmachungen nur noch im Amtsblatt für den Salzlandkreis veröffentlicht.  
Hierdurch ergeben sich je Art der Wahl Einsparungen von **mehreren Tausend Euro je Wahl**.
- Reduzierung des übrigen Bekanntmachungsaufwandes  
Durch eine stärkere Integration von Internetbekanntmachungen sollen die kostenintensiven Bekanntmachungen in den Printmedien reduziert werden.  
Weiterhin wird die Stadt Aschersleben zum 31. 12. 2022 die Verbreitung des Amtsblatts in Papierform einstellen. Durch die Umstellung auf digitale Bekanntmachung werden jährlich 6.000 Euro eingespart (Buchungsstelle 1.1.1.80.5431000).

### Transferaufwendungen/-auszahlungen

Auch bei pflichtigen Transferaufwendungen, wie z. B. Leistungen im sozialen Bereich, sind alle Möglichkeiten einer Ausgabenreduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstigere Weise zu erfüllen. Dies gilt ebenso für die als Transferaufwendungen berücksichtigten Verlustausgleiche an die städtischen Beteiligungen. Die Stadt Aschersleben ist hierbei besonders gehalten, auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Tochtergesellschaften zu achten. Die Gewährung von Zuschüssen und die Abdeckung von Verlusten über das bisher übliche Maß sollen möglichst vermieden bzw. weitestgehend reduziert werden.

Allerdings sind auch die Tochtergesellschaften von den erheblichen Kostensteigerungen, insbesondere im Energiebereich, unmittelbar betroffen.

Hierzu wurden vom Stadtrat in der Vergangenheit folgende Maßnahmen beschlossen:

- (1) Der Zuschuss an die Aschersleber Kulturanstalt (AKA) wurde bis 2020 um jährlich 2 % abgesenkt.

- (2) Der städtische Bauwirtschaftshof konzentriert sich auf die Sparten:
- Straßenreinigung,
  - Friedhof,
  - öffentliche Grünanlagenpflege sowie Hausmeisterleistungen in den Schulen,
  - die Gemeindearbeiter. Diese wurden in den Dörfern in Stützpunkten zusammengefasst, um die Kosten, aber auch die Einsatzmöglichkeiten zu optimieren.
- (3) Der Zuschuss an die OptimAL GmbH wurde im Jahr 2013 um 20.000 EUR erstmalig und in den Folgejahren bis einschließlich zum Jahr 2020 um jeweils 2 % gegenüber dem Vorjahresbetrag abgesenkt.

Dadurch konnte die Ausgabenbelastung für die Stadt erheblich reduziert werden.

Unabhängig davon ist eine Verbesserung der Ertragssituation bei der Aschersleber Kulturanstalt sowie der OptimAL GmbH sowie eine Senkung deren Sach- und Betriebsaufwendungen, insbesondere seit der Ukraine-Krise im Energiebereich, soweit als möglich und vertretbar voranzutreiben, um den städtischen Haushalt dauerhaft auf einem erträglichen Level zu belasten.

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass seit dem Jahr 2020 Corona-bedingt in beiden Bereichen Mindereinnahmen zu verzeichnen sind, da Veranstaltungen aufgrund der Regelungen zur Corona-Eindämmung nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden konnten, ohne dass im gleichen Umfang Kosten einzusparen gewesen wären.

Als Kostenfaktor kommt hinzu, dass mit der Geltung des § 2 b UStG ab dem 01. 01. 2023 die Zuschüsse an die Aschersleber Kulturanstalt und die OptimAL GmbH der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, und dadurch für die Stadt Aschersleben erhebliche Mehrbelastungen entstehen, ohne dass der tatsächlich durch die Beteiligungen verwendbare Zuschuss höher würde.

Mehrbelastung: ca. 400.000 Euro jährlich

Um insoweit unnötige Ausgaben zu sparen, wird künftig die Bewirtschaftung, insbesondere Grünpflege der LAGA - Flächen, unmittelbar durch die Stadt an den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof beauftragt.

Hierdurch entfällt in Höhe von ca. 47.000 Euro jährlich die Umsatzsteuerpflicht.

### Freiwillige Leistungen

#### ➤ Allgemein:

Auf die Übernahme neuer zusätzlicher Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Vertrag vorgegeben sind, ist weitestgehend zu verzichten. Dennoch beabsichtigte Verpflichtungen im Bereich der freiwilligen Leistungen sind unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einzugehen.

Bei bereits übernommenen freiwilligen Aufgaben ist zu überprüfen, ob diese weiter reduziert werden können, ohne dass dies zu einer Einschränkung des Angebots für die Bürger und die Einnahmesituation der Stadt Aschersleben führt.

Um den Ausgabebedarf in diesem Bereich zu reduzieren, wurden in der Vergangenheit folgende Maßnahmen vom Stadtrat beschlossen.

- (1) Die Zuschüsse an Kultur-, Sport- und soziale Vereine werden auf 5,00 EUR pro Kopf und Jahr abgesenkt. Die Anpassung in den Ortschaften erfolgte sukzessive mit dem Auslaufen der entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen.
- (2) Die Verfügungsmittel für den Oberbürgermeister und davon abgeleitet, für die Ortsbürgermeister, wurden auf 31 Cent pro Einwohner und Jahr abgesenkt.
- (3) Abgabe Frauenhaus in freier Trägerschaft umgesetzt zum 01. 01. 2021 – Reduzierung Zuschuss um 58.300 Euro jährlich

### Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen

Die sonstigen Aufwendungen sind auf die gesetzlich vorgegebenen Leistungsverpflichtungen zu begrenzen.

Bei bereits bestehenden Verpflichtungen ist zu überprüfen, ob sie gemessen an der Finanzlage weiterhin notwendig und vertretbar sind, ggf. wann und wie sie zu beenden oder zu begrenzen sind. Neue Inanspruchnahmen sind grundsätzlich in Frage zu stellen und kritisch zu prüfen.

Den Geschäftsaufwendungen kommt eine besondere Signalwirkung für die Konsolidierung zu. Sie sind als weitgehend gestaltunfähig und beeinflussbare Position besonders restriktiv im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit zu bewirtschaften.

Ebenso ist laufend zu überprüfen, ob und wie Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit reduziert werden können. Hierbei muss sich auch immer wieder die Frage der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und der Reduzierung von Standards gestellt werden. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind von den einzelnen Fachbereichen kontinuierlich auf Sparmöglichkeiten zu prüfen.

Das Konsolidierungspotential beschränkt sich hier vor allem auf die durch die Verwaltungstätigkeit verursachten Geschäftsaufwendungen. Folgende Möglichkeiten kommen in Betracht:

- Reduzierung externer Beratungsdienstleistungen zur Reduzierung der Sachverständigenkosten;
- Überprüfung der Anzahl der externen Gutachten, Planentwürfe und Wettbewerbe sowie deren Rückführung auf ein Mindestmaß
- Optimierung der Telefon- und Portokosten durch Nutzung der jeweils günstigsten Anbieter;
- Konsequente Nutzung moderner Kommunikationsmittel (E-Mail, Internet, e-post) bei Erstellung und Versand von Einladungen, Vorlagen sowie sonstigen Druckstücken (insbesondere Sitzungen der Gemeindevertretungen), soweit gesetzlich zulässig.

Mit der Installation des elektronischen Ratssystems seit Januar 2020 wurde der Verwaltungsaufwand für den Druck der Sitzungsunterlagen bereits nachhaltig reduziert, da die Stadtratsmitglieder die entsprechenden Unterlagen nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt bekommen.

- vermehrte Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs  
Seit September 2020 wird im Schriftverkehr mit den Gerichten von der Möglichkeit des besonderen Behördenpostfachs Gebrauch gemacht, wodurch mittelfristig Einsparungen bei Kopier- und Portokosten erreicht werden können.

Ausschreibungen erfolgen überwiegend nur noch über die e-Vergabe-Plattform des Landes Sachsen-Anhalt.

Ziel ist es, hier jährlich 20.000 Euro einzusparen.

### Bilanzielle Abschreibungen

Das Anlagevermögen ist auf Optimierungspotentiale zu überprüfen, um so wirksam einer zu hohen Abschreibungslast entgegen zu wirken. Dementsprechend sind der vorhandene Gebäudebestand sowie die Ausstattung regelmäßig an den vorhandenen Bedarf anzupassen.

### Investitionstätigkeit

Da die finanziellen Mittel nach wie vor nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken, müssen für Investitionsmaßnahmen jeglicher Art zwangsläufig Abstriche bei der Realisierung geplanter Vorhaben gemacht werden, da eine Kreditneuaufnahme für Investitionen mittelfristig nicht genehmigungsfähig ist und auch den Konsolidierungsanstrengungen sowie den Verpflichtungen aus dem Teilentschuldungsprogramm STARK II zuwider läuft.

Die Investitionstätigkeit wird nach wie vor beschränkt auf:

- (1) die Bildung – insbesondere die Gegenfinanzierung der durch Förderprogramme geförderten Projekte der Stadt Aschersleben,
- (2) die Stadtentwicklung –Gegenfinanzierung der Stadtumbauprogramme,
- (3) die Erfüllung der vereinbarten noch offenen Maßnahmen aus den Gebietsänderungsverträgen,
- (4) Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der öffentlichen Sicherheit unabdingbar sind (wie Erhalt von Brücken und Maßnahmen für Hochwasserschutz und gegen Vernässung, Feuerwehren),
- (5) Investitionen, die mittel- und langfristig zu Kosteneinsparungen führen, insbesondere Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen.  
Auch innerhalb der vorgenannten Bereiche sind aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach wie vor Prioritäten zu setzen.  
Alle weiteren Maßnahmen sind, insofern sie nicht unabweisbar sind, auf den Zeitraum nach der erfolgten Konsolidierung zu verschieben.

## V. Konsolidierungsziel - Aussicht

Ziel muss es nach wie vor sein, neben der freien Spitze im Ergebnisplan auch entsprechende Überschüsse zu erwirtschaften, um die Verpflichtungen zur Tilgungsleistung für die in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite entsprechend abdecken zu können, umso mehr, als ab dem Haushaltsjahr 2026 aufgrund der landesgesetzlichen Vorgaben im Finanzplan zumindest die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten zu erwirtschaften sind.

Allerdings ist anzumerken, dass infolge der angestiegenen Inflation der Energiepreisentwicklung und der künftig erheblich verminderten Gewinnausschüttung durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH die ursprünglichen Ziele nicht mehr in der bisher geplanten Zeitschiene zu erreichen sind, sofern nicht der Staat mit entsprechenden Hilfsprogrammen die Kommune unterstützt, um der Kostenexplosion entgegen zu wirken.

Auch spielt die Geltung des § 2 b UStG ab dem 01. 01. 2023 für die Stadt Aschersleben eine nicht unerhebliche finanzielle Rolle.

Dies trifft auch für die Kreisumlage zu, für die die Stadt Aschersleben im Jahr 2023 erstmalig mehr als 14,1 Millionen Euro an den Salzlandkreis abzuführen hat.

Aufgrund der allgemeinen Entwicklungen in vorgenannten Bereichen ist in den Haushaltsjahren 2023 - 2026 durchweg ein Fehlbetrag im Ergebnisplan (Anlage 1) zu verzeichnen. Positive Entwicklungen sind insoweit erst ab dem Jahr 2027 zu erwarten, sofern nicht Bund und Land rasch Programme zur Unterstützung der Kommunen auflegen, um die Preisexplosion, insbesondere im Energiesektor, auch für die Gemeinden erträglicher zu gestalten.

Im Finanzplan (Anlage 2) wird nach der momentanen Kenntnislage ab dem Jahr 2026 wieder ein Überschuss erreicht, und dadurch der Finanzmittelbestand verbessert.

Aufgrund der aktuellen Liquiditätsplanung ist zu erwarten, dass zum 31. 12. 2022 die Liquiditätskreditinanspruchnahme wie im Jahr 2021 5.500.000 Euro betragen wird.

Dies gilt, obwohl durch die Ukraine-Krise bedingt extreme Kostensteigerungen bei Beschaffungen, der Anstieg der Energiekosten sowie der allgemein zu verzeichnende starke Anstieg der Inflation zu verzeichnen sind.

Anhand der aktuellen Planzahlen ist davon auszugehen, dass ab dem Jahr 2023 die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zunächst nicht zurückgefahren werden kann.

Daher wird zumindest bis 2030 noch eine Liquiditätskreditinanspruchnahme erforderlich werden, die eine Überschreitung der Grenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA zur Folge hat.

Ab dem Jahr 2031 wird die Genehmigungsgrenze unterschritten werden können, sofern nicht äußere Faktoren zu einer erneuten Verschlechterung der Situation der Stadt Aschersleben führen.

Als Risiko für die zukünftige finanzielle Entwicklung wird nach wie vor die Situation durch die noch andauernde Corona-Pandemie sowie die Ukraine-Krise eingeschätzt, die erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und damit verbunden die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand haben wird.

Dabei ist zu bedenken, dass eine sinkende Wirtschaftskraft mit sinkenden Steuereinnahmen verbunden ist.

Hinzu kommt der Anstieg der Zinssätze, der sich insbesondere auf die Liquiditätskredite auswirkt.

Im Bereich der Investivkredite hat die Änderung der Zinssätze erst im Jahr 2025 Bedeutung, da hier die Zinsbindungsfrist einzelner Darlehen ausläuft.

Bei allen anderen Krediten läuft die Zinsbindungsfrist erst zu späteren Zeitpunkten aus.

Anders geht es dagegen bei den Zinsen für Liquiditätskredite aus.

Auch haben die äußeren, von der Stadt Aschersleben nicht zu beeinflussenden Faktoren, wie Höhe des Kreisumlagesatzes oder die Zuweisungen nach FAG, je nach Ausgestaltung durch die jeweils Verantwortlichen erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Stadt Aschersleben, insoweit besteht eine relativ hohe Planungsunsicherheit.

Anlage 1	Ergebnisplan
Anlage 2	Finanzplan
Anlage 3	Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2023 - 2031
Anlage 4	Übersicht über die freiwilligen Aufgaben 2023
Anlage 5	Inanspruchnahme aus Liquiditätskrediten